



---

Kantonsrat

Sitzung vom: 29. Juni 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 274

Nr. 274

Anfrage Hofer Andreas und Mit. über Fischzuchtanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben (A 607). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 5. November 2014 eröffnete Anfrage von Andreas Hofer über Fischzuchtanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben lautet wie folgt:

"Mit der eingeleiteten Neuausrichtung der Agrarpolitik in den 1990er Jahren müssen sich die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe vermehrt am Markt orientieren. Gleichzeitig werden die Anforderungen in Sachen Umweltbelastungen höher, und die Nachfrage nach zusätzlichen Leistungen im Bereich der Biodiversität steigt. Die vorhandenen Betriebsstrukturen der Luzerner Landwirtschaft stellen für die bäuerlichen Fischzuchtanlagen eine Chance auf eine nachhaltige Einkommensquelle dar. Der Konsum von Fisch erfreut sich grosser Beliebtheit und gewinnt wie kaum ein anderes Nahrungsmittel stetig an Bedeutung. Dieser steigenden Nachfrage steht aufgrund der weltweiten Überfischung ein zunehmend knapper werdendes Angebot gegenüber. Der Selbstversorgungsgrad mit Fischen in der Schweiz liegt bei rund 6 Prozent.

Die Idee, beispielsweise in stillgelegten Schweineställen kleinere bäuerliche Produktionsanlagen für Süsswasserfische aufzubauen, wurde 2008 im Rahmen einer Diplomarbeit an der Hochschule Luzern entwickelt. Sie wurde im Nachgang mit einer Pilotanlage unter Einbezug interessierter Kreise und der betroffenen kantonalen Dienststellen weiterentwickelt, um rechtliche, betriebswirtschaftliche und technische Fragen vertieft zu klären. Inzwischen sind zwei bis drei zusätzliche Projekte auf der Planungsebene vorangetrieben worden. Ob sich daraus im Kanton Luzern ein Trend entwickelt, werden insbesondere auch die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zeigen.

Zu Frage 1: Welche Ausbildung absolvieren Landwirte, damit sie die Legitimation und das Fachwissen erhalten, um eine solche Fischzuchtanlage zu betreiben? Welche Ausbildung absolvieren professionelle Fischzüchter?

Wer gewerbsmässig Speisefische oder Besatzfische züchten will, muss über eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) nach Art. 197 der Tierschutzverordnung (TSchV) verfügen. Landwirte, die eine Fischzuchtanlage betreiben wollen, müssen somit eine entsprechende Ausbildung absolvieren. Eine FBA für den Bereich Aquakultur wird von der Zürcher Fachhochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) angeboten. Das Bundesamt für Umwelt unterstützt die zuständigen Behörden bei der Organisation der notwendigen Kurse für die fachliche Ausbildung der Berufsfischerinnen und -fischer und Fischzüchterinnen und -züchter. Alternativ zur FBA kann der Kanton auch eine andere Ausbildung anerkennen, wenn vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder Voraussetzungen ausgewiesen werden. Wer vor 2008 bereits Fische hielt, muss im Kanton Luzern die Ausbildung FBA nicht nachholen, sofern keine Mängel in der Fischhaltung festgestellt werden.

Zu Frage 2: Wie wird sichergestellt, dass die Tierschutzgesetze eingehalten werden und das Tierwohl sichergestellt ist? Wer kontrolliert und wie oft?

Fische gelten nach Art. 2 Abs. 1b TSchV als Wildtiere. Wer gewerbsmässig Fische hält, braucht eine Bewilligung des Kantons für die gewerbsmässige Wildtierhaltung (Art. 90 Abs. 2b und c TSchV). Gesuche sind bei der kantonalen Veterinärbehörde einzureichen. Diese überprüft unter anderem die Einhaltung der Tierschutzvorgaben, auch bezüglich Schlachtung, und kontrolliert die bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen periodisch. Die Fischhaltungen im Kanton Luzern werden im Rahmen der Primärproduktionskontrolle in den Bereichen Hygiene Primärproduktion, Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Tierverkehr, Biosicherheit und Tierschutz kontrolliert. Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) wird die Kontrollfrequenz von den Kantonen festgelegt. Die technischen Weisungen dazu empfehlen eine Kontrollfrequenz von mindestens 10 Jahren. Je nach Risikosituation wird im Kanton Luzern auch ein kürzeres Kontrollintervall angewendet.

Zu Frage 3: Wie und wer verhindert, dass mit den Besatzfischen Parasiten, Tierseuchen oder Tierkrankheiten eingeschleppt werden?

Speisefischhaltungen (Aquakulturbetriebe) auf Bauernhöfen müssen nach Art. 21 der Tierseuchenverordnung (TSV) registriert werden. Sie werden periodisch überwacht (Art. 23 TSV) und entsprechend ihrem Seuchenverschleppungsrisiko periodisch beprobt sowie auf virale Fischseuchen getestet. Die Tierhalterin und der Tierhalter sind in erster Linie selber für die Gesundheit der gehaltenen Fische verantwortlich. Dazu sind vorbeugende Massnahmen wie Biosicherheitskonzept, gute Hygienepraxis, sorgfältige Auswahl der Lieferanten, Quarantänehaltung von Neuzugängen, Desinfektion von Schuhwerk und Gerätschaften unerlässlich, unter anderem zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Fischseuchen. Zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen sind die veterinärhygienischen und tierzüchterischen Vorschriften der Schweiz und der EU zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen (u.a. Fischseuchen) und die Seuchenmeldung gemäss Anhang 11 des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen) gleichwertig. Für den Import von Fischen aus Drittländern oder aus der EU gelten daher die Gesundheitsanforderungen des Agrarabkommens. Entscheidend bei Krankheitsausbruch ist das Ergreifen der richtigen Massnahmen durch die Fischhalterinnen und -halter sowie bei Tierseuchen die amtlich angeordneten Bekämpfungsmassnahmen.

Zu Frage 4: Wie wird verhindert, dass kontaminiertes Wasser aus diesen Fischzuchtanlagen in natürliche Gewässer gelangt?

Gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; Anhang 3.3 Ziffer 1) legt die für die Bewilligung der Abwassereinleitung zuständige Behörde die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser aus Fischzuchtanlagen aufgrund der Eigenschaften des Abwassers, des Standes der Technik und des Zustands des Gewässers im Einzelfall fest. Dazu sind Mindestanforderungen zu erfüllen bezüglich der Verwendung von Futtermitteln (ausschliesslich phosphorarm), der Entschlammung der Anlagen und der Menge ungelöster Stoffe im abfliessenden Wasser (Richtwert < 20 mg/l). Bezüglich Therapeutika oder anderen Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, werden die Anforderungen im Einzelfall festgelegt.

Zu Frage 5: Wie wird verhindert, dass Fische aus diesen Zuchten in natürliche Gewässer gelangen, und welche Notfallpläne existieren, wenn dies passieren sollte?

In jeder Anlage haben die Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um ein Entkommen von Fischen und Krebsen aus der Anlage in die Umwelt zu verunmöglichen (z.B. mechanische Sperren oder allfälliger Auslauf in eine Kanalisation mit Anschluss an eine Abwasserreinigungsanlage). Die dazu notwendigen Massnahmen werden im Rahmen der nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) erforderlichen fischereirechtlichen Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde angeordnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird auch im Rahmen der Primärproduktionskontrollen im Bereich Biosicherheit überprüft.

Zu Frage 6: Wie und wer kontrolliert, ob die Hygienevorschriften, insbesondere bei der Schlachtung, eingehalten werden?

Die kantonale Veterinärbehörde überprüft neben der Einhaltung der Tierschutzvorgaben auch die Schlachtung der Fische. Die Primärproduktionskontrollen erfolgen nach den Vorgaben der VKKL. Falls ein Schlachtbetrieb für Fische bewilligt ist, muss er gemäss der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) mindestens einmal jährlich durch den Veterinärdienst inspiziert werden.

Zu Frage 7: Werden solche Fischzuchtanlagen finanziell durch die öffentliche Hand unterstützt (z. B. NRP- oder PRE-Gelder, zinslose Darlehen, Bürgschaften, Vermarktungsbeihilfen, Beratung usw.)?

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) können im Haupterwerb tätige Fischerinnen und Fischer sowie Fischzüchterinnen und Fischzüchter zinslose rückzahlbare Investitionskredite erhalten. Möglich sind eine pauschale Starthilfe oder Darlehen für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur tierschutzkonformen Produktion sowie zur Verarbeitung oder Vermarktung der Produkte. Diese Unterstützung beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten und ist beschränkt auf den einheimischen Fischfang und die einheimische Produktion. Eine indirekte Unterstützung ist auch über die Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 12 LwG möglich. Im Rahmen eines gemeinschaftlichen PRE-Projektes nach Art. 93 Abs. 1c LwG können Fischzuchtbetriebe mit Beiträgen unterstützt werden, sofern sie sich in ein entsprechendes Gesamtkonzept einbinden lassen und aktiv daran beteiligen.

Zu Frage 8: Fischzuchten sind laut Gesetz Anlagen. Mit welcher Begründung sind solche Anlagen in der Landwirtschaftszone zulässig?

Die Fischzucht zählt grundsätzlich nicht zur Landwirtschaft im engeren Sinn. Einzelne Massnahmen des Landwirtschaftsgesetzes sind nach dessen Art. 3 Abs. 3 aber auf die Fischzucht anwendbar (z.B. Investitionshilfen). Betreibt ein landwirtschaftlicher Betrieb Fischzucht, untersteht der produzierte Fisch der Lebensmittelgesetzgebung. Zonenkonform sind in der Landwirtschaftszone nur Bauten und Anlagen, die der Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus dem Pflanzenbau und aus der Nutztierhaltung dienen (Art. 34 Abs. 1a der Raumplanungsverordnung). Da Fische gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht zu den Nutztieren gezählt werden, sind Bauten und Anlagen für die Fischzucht in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Solche Anlagen gehören in eine Bauzone oder in eine dafür speziell geschaffene Zone nach Art. 18 des Raumplanungsgesetzes (RPG). Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen kann eine Fischzuchtanlage als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb (Art. 24b Abs. 1 RPG) bewilligt werden.

Im Jahr 2011 wurde eine erste Fischaufzuchtanlage in der Gemeinde Malters im Sinn eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes mit engem sachlichem Bezug zur Landwirtschaft genehmigt. Im Jahr 2012 erfolgte die gemeinschaftliche Projektinitiative „IG Luzerner Regio-Fisch“ bestehend aus Landwirten, der IP Suisse, dem Berufsbildungszentrum für Natur und Ernährung Schüpflheim und einer fachlichen Begleitung durch die ZHAW Wädenswil. Im Rahmen dieser Projektinitiative wurden auch die rechtlichen Vorgaben für die Fischhaltung auf Landwirtschaftsbetrieben nochmals geprüft. Dabei haben die kantonalen Fachstellen entschieden, die Projektinitiative im Sinn eines Pilotprojektes nach den Vorgaben der inneren Aufstockung zu beurteilen und Anlagen bis zu einer maximalen Produktion von 10 Tonnen pro Jahr zu genehmigen. Gleichzeitig wurden mit den erwähnten Partnern der „Leitfaden Fischproduktion ausserhalb der Bauzonen“ und die „Mustervorlage Betriebskonzept Fischproduktion“ erarbeitet, welche die Grundlage zur Beurteilung der bereits erfolgten und noch bevorstehenden Gesuche bilden. Da die Gesetzgebung zurzeit keine Fischhaltung zur landwirtschaftlichen Produktion vorsieht, der Kanton Luzern jedoch im Sinn einer wegbereitenden Nutzungsmöglichkeit die Fischhaltung in leerstehenden Scheunen zulassen will, bestehen somit folgende Möglichkeiten für eine Umnutzung der bestehenden Bauten und Anlagen:

- Umnutzung im Sinn der inneren Aufstockung;
- Umnutzung im Sinn eines Nebenbetriebes ohne engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft.

Zu Frage 9: Mit was werden diese Zuchtfische gefüttert, und woher stammt dieses Fischfutter? Wie viel Fischfutter/Fischmehl braucht es, um ein Kilogramm Zander zu züchten?

Das Mischfutter für Zuchtfische unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung) für Nutztiere. Die Verwendung von tierischen Nebenprodukten für die Fütterung von Nutztieren ist in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten geregelt. Anhang 5 des Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU gewährt die Äquivalenz der Futtermittelvorschriften zwischen der Schweiz und der EU, wobei sich die von der jeweiligen Partei zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe voneinander unterscheiden können. Die in der Schweiz zugelassenen Zusatzstoffe für Futtermittel sind in Anhang 2 der Futtermittelbuch-Verordnung aufgeführt. Futtermittel für Zuchtfische stammen weitgehend aus der EU und können bei wenigen spezialisierten Schweizer Futtermittelfirmen bezogen werden. Die Futtermittelverwertung in der Zanderproduktion liegt im Durchschnitt bei 1,1 kg Futter für 1 kg Zuwachs. Sie variiert je nach Produktionsbedingungen und Futterqualität. Erfahrungswerte zeigen, dass in landwirtschaftlichen Verhältnissen für die Fischproduktion von 10 t Zander etwa 11 t Mischfutter benötigt werden. Diese Futtermengen entsprechen einer Jahresproduktion von ca. 50 Mastschweinen."

Andreas Hofer ist mit den Antworten nicht zufrieden, hält aber selbstkritisch fest, es könnte auch an der Formulierung seiner Fragen liegen. Bei Frage 7 erkundigte er sich danach, ob solche Fischzuchtanlagen finanziell unterstützt würden. Die Regierung liste in der Antwort Möglichkeiten auf, wie Fischzüchter zu öffentlichen Geldern gelangten. Ihn habe dabei aber eher interessiert, ob im Kanton Luzern bereits Gelder geflossen seien. Es seien tatsächlich bereits beträchtliche Gelder in ein PRE-Projekt geflossen, das nie realisiert worden sei. Das Geld sei buchstäblich den Bach hinunter. Vielleicht könne die Regierung dazu noch detaillierter Auskunft geben. Weiter habe er sich nach der Ausbildung erkundigt, welche Landwirte benötigten, um eine Fischzucht betreiben zu können. Er zitiere aus der Antwort: "Eine FBA für den Bereich Aquakultur wird von der Zürcher Fachhochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) angeboten." Man könnte daraus schliessen, dass Landwirte an der Fachhochschule ein Studium absolvieren müssten. Tatsächlich aber besuchten sie einen 6-tägigen Kurs, wovon ein Tag eine Exkursion beinhalte. Wer würde sich nach einem 6-tägigen Kurs die Zucht von Schweinen, Rindern oder Truthähnen zutrauen? Ein Bauer habe sich beim Fischereiaufseher des Kantons Bern erkundigt, ob er Fische züchten könne, er habe eine leere Schweinescheune. Der Fischereiaufseher meinte, er hätte eine leere Garage und möchte dort Schweine züchten. Der Bauer sagte, das sei nicht so einfach, worauf der Fi-

schereiaufseher erwiderte: Eben. Der Bauer habe die Lektion begriffen. In der Frage 5 weise er auf das Risiko hin, wenn Zuchtfische in natürliche Gewässer gelangten. Solche Zuchtfische, etwa Zander, würden aus dem Ausland importiert. Dadurch könnten Fischseuchen in die Schweiz importiert werden. Gelange ein kontaminierter Fisch in natürliche Gewässer, könne das nicht mehr korrigiert werden, die Folgen seien verheerend. Vor Jahren seien im Lungernsee Hechte eingesetzt worden, die mit dem Hechtbandwurm befallen gewesen seien. Für den Hecht sei das nicht weiter tragisch, aber die Felchen würden dadurch unbrauchbar für den Verzehr. Der Lungernsee entwässere in den Sarnersee, somit sei der Fischparasit in den Sarnersee gelangt. Die Fischerei im Sarnersee habe daraufhin eingestellt werden müssen. Er bitte die Regierung und die Verwaltung Fischzuchtanlagen auf Landwirtschaftsbetrieben nur zurückhaltend zu bewilligen und die nötigen Kontrollen konsequent durchzuführen.

Hasan Candan erklärt, die SP-Fraktion unterstütze den grundsätzlichen Gedanken, wonach landwirtschaftliche Betriebe neue, innovative Wege beschritten. Die von Andreas Hofer gestellten Fragen seien aber berechtigt und bedürften einer genauen Abklärung. So müsse man sich fragen, ob man Fischfutter importieren oder dieses lokal produzieren wolle. Die Biosicherheit des Abwassers sei ebenfalls noch nicht richtig geregelt, dadurch könnte unser Ökosystem bedroht werden. Durch gebietsfremden Arten könnten die eigenen Arten aussterben. Deshalb bitte die SP die Verwaltung, Bewilligungen genau zu prüfen und die Sicherheitsaspekte konsequent einzuhalten.

Urs Brücker findet, Fisch sei ein sehr gesundes Lebensmittel der Zukunft. Weltweit würden inzwischen die Hälfte aller Fische in Aquakulturen gezüchtet, etwa 50 Millionen Tonnen. In der Schweiz würden etwa 60000 Tonnen Fisch importiert, nur 6 Prozent stammten aus einheimischer Produktion. Fisch könne eine interessante Einkommensalternative für Bauern darstellen. Er fühle sich bezüglich der PRE-Gelder angesprochen, da er selber eine Studie über die Zanderzucht im Kanton Luzern habe leiten dürfen. Es handle sich um einen sehr interessanten Bereich. Die Ausbildung für Fischzuchten in der Landwirtschaft bestehe aus einem 6-tägigen Kurs, aber es werde zusätzlich ein 3-monatiges Praktikum in einem zertifizierten Betrieb verlangt. Zum Teil sei es auch gewollt, dass diese Fische in natürliche Gewässer gelangten, es wäre sogar schön, wenn es im Vierwaldstättersee wieder mehr Zanderpopulationen gäbe. Fischanlagen zu betreiben stelle wirtschaftlich eine Herausforderung dar, aber auf jeden Fall eine lohnenswerte.

Ruedi Amrein unterstützt die Haltung des Regierungsrates im Namen der FDP-Fraktion. Man habe die Antwort so aufgefasst, dass die Fischzucht in der Landwirtschaft eine Chance darstelle und deshalb strukturelle Unterstützung erhalten solle. Die Ausführungen von Andreas Hofer liessen ein Konkurrenzdenken vermuten. Er verstehe das aus der Sicht eines Unternehmers. Andererseits sei der Markt mit Schweizer Fisch noch lange nicht abgedeckt. Es würden strenge Rahmenbedingungen gefordert, die Ausbildung sei bereits angesprochen worden. Bei möglichen Anwärtern handle es sich oft um Bauern. Durch ihre Grundausbildung sei ihnen etwa der Umgang mit Futter bereits bekannt und eine zusätzliche Ausbildung werde verlangt. Man dürfe aber auch auf die Eigenverantwortung vertrauen. Ein Unternehmer wolle erfolgreich sein und bereite sich entsprechend vor. Bezüglich der Einschleppung von Fischseuchen bestünden strenge Auflagen. Nicht jeder Betrieb könne eine Fischzucht betreiben, eine gewisse Mindestgrösse werde etwa verlangt. Damit finde bereits eine Selektion statt. Die FDP sei der Ansicht, dass man diese Betriebsnische zulassen sollte.

Jost Troxler gratuliert der Regierung zur informativen Antwort. Als Landwirt habe er mit Interesse festgestellt, wie praxistauglich und sicher sich die Fischzucht in der Landwirtschaft in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Tierwohl und Umweltbelastung entwickelt habe. Die Ausbildung sei angesprochen worden. Er glaube kaum, dass einer seiner Berufskollegen nach einem 6-tägigen Kurs das finanzielle Wagnis eingehen und eine Fischzucht eröffnen. Die SVP-Fraktion erachte es als sinnvoll, in der Landwirtschaft nach alternativen Nebenerwerbsformen Ausschau zu halten. Die Fischhaltung in der Landwirtschaft gehöre dazu. Die Fischproduktion in bestehenden Gebäuden sei sinnvoll. Der Konsum von Fisch nehme stetig zu. Es handle sich um einen wachsenden Markt, und das bei einem Selbstversorgungsgrad von sechs Prozent. Die Fischproduktion belaste die Umwelt verglichen mit anderen Tierprodukten wenig. Die Produktion im eigenen Land sei ökologisch sinnvoll und wirke einer Überfischung der natürlichen Gewässer und der Weltmeere entgegen. Bei einer lokalen Vermarktung bleibe die Wertschöpfung in der Region.

Markus Odermatt erklärt, auch für die CVP-Fraktion seien die Antworten des Regierungsrates nachvollziehbar. Zur Ausbildung möchte er anfügen, dass die Landwirte eine hohe Professionalität in Sachen Tierhaltung an den Tag legten. Wenn also ein Landwirt in die Fischzucht einsteige, so mache er dies sicher vorschriftsgemäss. Durch eine Fischzucht könnten Betriebe existenziell vorangetrieben werden, wie es die Agrarpolitik 2014-2017 fordere. In der Landwirtschaft werde sicher keine Massenproduktion stattfinden, sondern es handle sich um eine Nische, für die sich mutige und innovative Betriebsleiter entscheiden würden. Er könne solchen Fischzuchtanlagen nur Positives abgewinnen.

Andreas Hofer nimmt zu Ruedi Amreins Aussage bezüglich des Konkurrenzdenkens Stellung. Es handle sich nicht um Konkurrenzdenken, denn die Berufsfischer könnten der grossen Nachfrage gar nicht nachkommen. Zudem habe Jost Troxler erklärt, mit Fischzuchten in der Schweiz könne man einer Überfischung der Weltmeere entgegenwirken. Dabei handle es sich um ein Wunschdenken, denn die Zuchtfische würden mit Fischen aus den Weltmeeren gefüttert.

Urs Kunz ergänzt, Fischer würden Zuchtanlagen in der Landwirtschaft grundsätzlich unterstützen. Ihnen sei es wichtig, dass nicht zusätzliche Krankheiten eingeschleppt würden, weil das Ökosystem der Gewässer sehr empfindlich sei. Die Entweichung solcher Besatzfische in die Natur könne einen Totalschaden einzelner natürlicher Populationen auslösen. Vor einiger Zeit habe ein grosser Fischzuchtbetrieb in Willisau seine Becken zur Reinigung in den Bach entleert. Daraufhin seien auf einer Länge von etwa sechs Kilometern alle Fische verendet. Zudem sei es sehr wichtig, dass weder Bach- noch Regenbogenforellen gemischt würden. Er bitte die Landwirtschaft das nötige Verständnis für die Fischer aufzubringen.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng, es entwickle sich kein neuer Trend in der Landwirtschaft. Vereinzelt Landwirtschaftsbetriebe würden sich mit der Thematik beschäftigen. Es sei von PRE-Projekten die Rede gewesen, dabei handle es sich um Projekte der regionalen Entwicklung in der Landwirtschaft. Diese würden von Kanton und Bund unterstützt, das jährliche Budget aller dieser Projekte im Kanton Luzern betrage 300000 Franken. Er könne aber nicht sagen, wie viele Gelder in das von Andreas Hofer erwähnte Projekt geflossen seien. Ein weiteres PRE-Projekt, nämlich Regionales Zentralschweiz, sei am 3. Juni dem Steuerungsausschuss Landimpulse vorgestellt worden. Es sei ein Unterstützungsantrag eingereicht worden, der Entscheid liege aber noch nicht vor. Das Projekt ziele darauf ab, in den nächsten Jahren fünf bis sechs Produktionsanlagen für Zander zu realisieren. Bei der Projektentwicklung habe das lawa angeregt, eine Zusammenarbeit mit den Berufsfischern zu prüfen. Die Regierung sei mit der Bewilligung von Fischzuchtanlagen zurückhaltend und erteile diese nur, wenn die Rahmenbedingungen erfüllt würden.

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden.